

Merkblatt

1. Rote Kennzeichen dürfen nur Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten verwendet werden.
 - Als Prüfungsfahrt werden Fahrten zur Feststellung der Fahreigenschaften und/oder der Bau- und Betriebsart des Kraftfahrzeuges angesehen.
 - Als Probefahrten werden Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit angesehen. Als Probefahrt gelten auch Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit, nicht aber Fahrten gegen Vergütung für Benutzung des Fahrzeuges.
 - Als Überführungsfahrten werden Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen angesehen.
 - Ab dem 01.10.2017 können die roten Kennzeichen auch Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung im Rahmen von Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten, sowie für notwendige Fahrten zu Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge, verwendet werden.

Eine anderweitige Nutzung der roten Kennzeichen ist strafbar und führt zum Widerruf der Zuteilung.

2. Die Zuteilung wird auch widerrufen, wenn die/ der Inhaber: in der roten Kennzeichen nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen bietet, er somit unzuverlässig ist.
Unzuverlässig ist jemand insbesondere, wenn
 - a) Anlass zur Befürchtung besteht, das amtliche Kennzeichen könnte missbraucht werden,
 - b) er/ sie nicht in der Lage ist, sein Personal gehörig zu beaufsichtigen.
3. Die Seiten des Fahrzeugscheinheftes sind in dauerhafter Schrift (Tinte oder Kugelschreiber) vor Antritt der ersten Fahrt vollständig auszufüllen und dürfen nur von der/ dem verantwortlichen Inhaber: in der Kennzeichen unterschrieben werden. Bei Firmen hat die Unterschriftsleistung durch Personen zu erfolgen, die befugt sind, die Firma zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis läßt sich bei Firmen aus dem Handelsregister ersehen.
4. Das Fahrzeugscheinheft ist, soweit Fahrzeuge nicht vom Inhaber: in eines roten Kennzeichens selbst gefahren werden sollen, den Fahrern vor Beginn einer Fahrt auszuhändigen. Die/ der Fahrer: in hat sich davon zu überzeugen, ob die Beschreibung des Fahrzeuges in dem Fahrzeugscheinheft mit den technischen Merkmalen des Fahrzeuges übereinstimmt.
5. Sowohl der Inhaber: in als auch der Fahrer: in sind verantwortlich dafür, dass die Eintragungen in dem Fahrzeugscheinheft richtig und vollständig sind. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig; sie werden als Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt. Dehnt sich eine Probefahrt mit einem Fahrzeug auf mehrere Tage aus, so genügt die einmalige Eintragung der technischen Daten im Fahrzeugscheinheft. Das bei Antritt der Fahrt eingetragene Datum behält seine Gültigkeit bis zur Beendigung der Probefahrt. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen eine Überführungsfahrt sich über mehrere Tage erstreckt. Das Fahrzeugscheinheft ist nach Verwendung an die Ausgabestelle zurückzugeben.

6. Über alle unter Ziffer 1 aufgeführten Fahrten mit roten Kennzeichen sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen (Fahrtenbuch), aus denen das verwendete Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, die/ der Fahrzeugführer: in mit dessen vollständiger Anschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeugidentifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind.
7. Die Aufzeichnungen können in Heftform als Fahrtenbuch geführt werden. Die Eintragungen müssen unmittelbar nach Ende der unter Ziffer 1 aufgeführten Fahrten eingetragen werden. Während jeder einzelnen Fahrt brauchen die Aufzeichnungen nicht mitgeführt werden. Sie sind in dauerhafter Schrift sorgfältig und vollständig vorzunehmen (Tinte oder Kugelschreiber) und sind am Betriebssitz zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen und ein Jahr lang, vom Tag der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.
8. Die roten Kennzeichenschilder sind in der Zeit, in der sie nicht gebraucht werden, so unter Verschluss zu halten, dass eine Verwendung durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur in einwandfrei lesbarem Zustand benutzt werden. Schadhafte Schilder sind durch neue zu ersetzen. Diese sind Referat 22 -Zentrale Kfz-Zulassungsbehörde- zur Anbringung der Dienststempelplaketten unter gleichzeitiger Einreichung der schadhaften Schilder zur Entstempelung vorzulegen.
9. Die roten Kennzeichenschilder sind behelfsmäßig am Fahrzeug anzubringen; ihre Befestigung muss aber so erfolgen, dass ein Verlust nicht zu erwarten ist. Sollte trotzdem ein Verlust eintreten, ist dieser unverzüglich der Dienststelle zu melden, die das rote Kennzeichen zugeteilt hat.
10. Fahrten mit rotem Kennzeichen im Sinne der Ziffer 1 dieses Merkblattes dürfen auch ohne Betriebserlaubnis unternommen werden. Die Fahrzeuge müssen aber im Übrigen den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen.
11. Rote Kennzeichen dürfen nicht einem Dritten für dessen Zwecke (z.B. für eine Überführungsfahrt etc.) überlassen werden.
12. Für die Verwaltung, Ausgabe und vorschriftsmäßige Verwendung der roten Kennzeichenschilder und des Fahrzeugscheinheftes sowie für die ordnungsgemäße Führung der Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) ist die/ der Inhaber: in eines roten Kennzeichens verantwortlich.